

Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 873
— Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen
mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen
(Propan, Propylen, Butan)
oder Heizäther (Dimethyläther)
und Technische Grundsätze —

vom 5. September 1979

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) und Technische Grundsätze — (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes) wird für das Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen oder Heizäther außer Kraft gesetzt.

N § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1979

Der Leiter
 des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
 Dr.-Ing. P r i t z s c h e

1 Dafür gelten die Standards TGL 30270/01 bis 30270/03 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz: Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren -.

Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 906
— Bewegliche Arbeitsbühnen —

vom 5. September 1979

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 906 vom 13. August 1968 — Bewegliche Arbeitsbühnen — (Sonderdruck Nr. 595 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für die Herstellung und Instandsetzung von beweglichen Arbeitsbühnen.“

§ 2

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine bewegliche Arbeitsbühne im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung ist ein Arbeitsmittel für die Durch-

1 Für das arbeitsschutzgerechte Verhalten an beweglichen Arbeitsbühnen gilt der Standard TGL 30352/02 - Gesundheits- und Arbeitsschutz; Bewegliche Arbeitsbühnen; Begriffe, Arbeitsschutzgerechtes Verhalten -.

führung von Arbeiten von einem Arbeitskorb aus, der mittels Hubmechanismus höhenveränderlich ist, unabhängig davon, ob mit ihm auch andere Bewegungen durchgeführt werden können.“

§ 3

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Allgemeine Anforderungen

Bewegliche Arbeitsbühnen müssen mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten Forderungen der Technischen Grundsätze für bewegliche Arbeitsbühnen entsprechen.“

§ 4

Die §§ 4 bis 19 und die Anlagen 2, 3 und 4 werden aufgehoben.^{2, 3}

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1979

Der Leiter
 des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
 Dr.-Ing. F r i t z s c h e

2 Für überwachungspflichtige bewegliche Arbeitsbühnen gilt die Anordnung vom 26. Januar 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger beweglicher Arbeitsbühnen (GBl. I Nr. 6 S. 97).

3 Die Tätigkeit der vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung anerkannten Prüfstellen wird hiervon nicht berührt.

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet überwachungspflichtiger Anlagen
 vom 5. September 1979

§ 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 879 vom 11. September 1969 — Luftzerlegungsanlagen — (Sonderdruck Nr. 645 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1979

Der Leiter
 des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
 Dr.-Ing. F r i t z s c h e

1 Dafür gelten die Standards TGL 30338/01 bis 30338/03 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sauerstoffanlagen -.

Für den Einsatz von Werkstoffen, die mit gasförmigem oder flüssigem Sauerstoff betriebsmäßig in Berührung kommen, gilt die TÜ-Mitteilung 2037/78 — Einsatz von Werkstoffen, die mit gasförmigem oder flüssigem Sauerstoff betriebsmäßig in Berührung kommen - herausgegeben vom Staatlichen Amt für Technische Überwachung.